OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303724/3/BMa/TO**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 20.02.2024, GZ: BHSE/923150030215/23, betreffend Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.02.2024, GZ: BHSE/923150030215/23, wurde über den Beschuldigten, Herrn A__, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden verhängt.
Dazu erging folgender Spruch:

„Beschäftigung des nachstehend angeführten Staatsbürger zumindest am 06.12.2023 um 10:47 Uhr durch die B__ in C-Straße, im BVH ‚Wohn- und Geschäftsobjekt', obwohl für diesen ausländischen Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder dieser jeweils keine für diese Beschäftigung gültige ‚Rot-Weiß-Rot – Karte', ‚Blaue Karte EU', Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer, Aufenthaltsbewilligung ‚Familiengemeinschaft' mit Zugang zum Arbeitsmarkt oder ‚Niederlassungsbewilligung-Künstler' oder eine ‚Rot-Weiß-Rot-Karte plus', eine Aufenthaltsberechtigung plus', einen Befreiungsschein oder einen Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' oder ‚Daueraufenthalt-EU' besitzt.
Name des unerlaubt Beschäftigten:
Herr D__; geb. tt.mm.jjjj (Beschäftigung am 06.12.2023 um 10:47 Uhr; keine Anmeldung zur SV); Bosnien und Herzegowina.
Die unerlaubte Beschäftigung wurde durch Strafantrag der Finanzpolizei Team 46 des Amtes für Betrugsbekämpfung angezeigt. Im Zuge einer Kontrolle am 06.12.2023 um 10:47 Uhr in C-Straße (auf dem BVH ‚Wohn- und Geschäftsobjekt'), wurde festgestellt, dass oben angeführte Person für oben angeführten Zeitraum keine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung besaß.
Da die Finanzpolizei von einer Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund einer fehlenden arbeitsmarktrechtlichen Bewilligung ausgeht, wurde das Vergehen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Anzeige gebracht.
Diese Tat wird Ihnen als gern. § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher angelastet.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z.1 lit.a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl Nr. 218/1975 idF BGBL Nr. 106/2022"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung des Straferkenntnisses wird auf Seite 4 Folgendes angeführt:

„Bezüglich Herrn E__ ist festzuhalten, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht (zweifelsfrei) erwiesen werden kann. Dies vor allem deswegen, weil widersprüchliche Angaben von Ihnen, Herrn Steinkellner und keine Angaben bezüglich Dienstgeber am Personenblatt von Herrn E__ gemacht worden sind."

1.2. In der vom Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 46 als am Verfahren beteiligte Organpartei dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird u.a. Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Die Beschwerde bezieht sich auf die im Straferkenntnis angeführte Einstellung hinsichtlich der Beschäftigung des nordmazedonischen StA E__ durch die B__."

2.1. Mit Schreiben vom 11.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme: Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28a Abs. 1 AuslBG hat das Amt für Betrugsbekämpfung in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs. 1 Z 1, 4 und 5, nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit.c bis f Parteistellung, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Amt für Betrugsbekämpfung betrifft und es ist berechtigt, Beschwerde gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, u.a. den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen.

„Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem VwG belangten Verwaltungsbehörde bildet (Eder/Martschin/Schmid, *Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte*[2]*,* E1 zu § 27 m.w.N.*)*.

Im gegenständlichen Fall richtet sich die Beschwerde gegen die Begründung des Straferkenntnisses und nicht gegen den Spruch, mit dem über einen anderen Dienstnehmer abgesprochen wurde. Die Einstellung des erstinstanzlichen Verfahrens gegen den in der Beschwerde der Organpartei angeführten Dienstnehmer E__ wurde von der belangten Behörde nicht durch Abspruch erledigt. Diese Einstellung des Verfahrens betreffend Dilji kann daher nicht „Sache" eines Rechtsmittelverfahrens beim LVwG sein und die gegen die Begründung des

Behördenbescheids erhobene Beschwerde an das LVwG war als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.